

# **BGer 1C 427/2021 vom 19. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_427\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_427_2021)

FR: TF 1C 427/2021 du 19 juillet 2021

IT: TF 1C 427/2021 del 19 luglio 2021

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe zur Einziehung |  
Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen beträgt die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG zehn Tage. Sie beginnt gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung mit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids zu laufen. Aus mangelhafter Eröffnung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen ( Art. 49 BGG ). Ob hier eine derartige mangelhafte Eröffnung zu bejahen ist, wie die Beschwerdeführer behaupten, kann offen bleiben. Denn deren Berücksichtigung findet ihre Schranke jedenfalls im Gebot des Handelns nach Treu und Glauben ( Art. 5 Abs. 3 BV ). Der Beschwerdeführer räumt ein, dass sein Rechtsvertreter am 20. November 2020 eine Sendung erhalten habe, behauptet aber, dass dieser der angefochtene Entscheid nicht beigelegt habe. Sofern diese Darstellung zutrifft, oblag es ihm jedoch nach Treu und Glauben, sich beim Bundesstrafgericht nach der fehlenden Beilage zu erkundigen, dies umso mehr, als mit der Zustellung eines Entscheids zu rechnen war (vgl. BGE 141 I 97 E. 7.1; Urteil 2C\_1021/2018 vom 26. Juli 2019 E. 4.2, in: RF 74/2019 S. 840; 9C\_702/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 4.2, in: SVR 2015 BVG Nr. 15 S. 60; je mit Hinweisen). Die erst knapp acht Monate nach Ergehen des angefochtenen Entscheids erhobene Beschwerde ist deshalb klar verspätet. Dasselbe gilt auch für die Beschwerdeführerin, die sich das Wissen des Beschwerdeführers, der sie als Geschäftsführer vertritt, zurechnen lassen muss. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten und das Gesuch der Beschwerdeführer, das Bundesstrafgericht sei aufzufordern zu belegen, dass die Sendung vom 20. November 2020 den angefochtenen Entscheid enthalten habe, abzuweisen. Darüber hinaus kann auf die Beschwerde in Bezug auf den Beschwerdeführer auch mangels hinreichender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) nicht eingetreten werden. Das Bundesstrafgericht hat dessen Beschwerderecht verneint, weil er nach seinen eigenen Angaben die Waffen bereits am 24. März 2013 an eine Drittperson verkauft hatte. Mit den betreffenden Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern beruft sich auch vor Bundesgericht lediglich pauschal auf den Schutz des Eigentums.

### **E. 2**

Weil die Unzulässigkeit der Beschwerde offensichtlich ist, ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Gesuch der Beschwerdeführer um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.